

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

TI TELECOM ITALIA (Austria) Telekommunikationsdienste GmbH,

1010 Wien, Stadiongasse 6-8/23,

FN 205273y des Firmenbuches des Handelsgerichtes Wien

für die Überlassung von Übertragungswegen (Mietleitungen) im Telekommunikationsbereich

1. **REGELUNGSGEGENSTAND**

Die TI Telecom Italia (Austria) Telekommunikationsdienste GmbH (im folgenden kurz „TI Austria“) verfügt über das ausschließliche Recht auf Nutzung und Verwaltung eines festen „dark fibre“-Netzwerkes in Österreich und stellt in diesem Netzwerk anderen Carriern Übertragungskapazität für die Übertragung von Sprache und Daten zur Verfügung.

Dabei wird das Netzwerk der TI Austria mit den Netzwerken ihrer Kunden durch feste Anschlüsse, bestehend aus Mietleistungen mit angemessener Kapazität oder eigens dazu bestimmten Glasfaserkabeln verbunden, wobei die Herstellung der Verbindung zwischen dem Netzwerk des Kunden und dem Netzwerk der TI Austria vom Kunden vorgenommen wird.

Über den in Wien gelegenen Point of Presence (PoP der TI Austria) wird das „dark fibre“-Netzwerk über einen PoP der Telecom Italia Sparkle S.p.A. in Mailand (Italien) mit einem Pan-Europäischen Netzwerk verbunden.

Angeboten werden Verbindungen mit hoher Kapazität (155 Mbit/S und ein Vielfaches davon) nach Maßgabe der einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden.

Die angebotenen Anschlüsse entsprechen dem ITU-T Empfehlungen G.826 und G.829. Die Überlassung von Übertragungswegen erfolgt ausschließlich an Unternehmen, die nach Maßgabe der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und dieser Geschäftsbedingungen ihren Kunden (Wiederverkäufern, Endkunden oder Dienst Anbietern) Telekommunikationsdienste, wie Managed Bandwith, Managed Data, Sprache, IP-Konnektivität und andere Mehrwertdienste anbieten können.

Weitere Informationen zu den technischen Daten sind aus der Anlage „technische Konzeption des TI Austria „dark fibre“-Netzwerkes“ ersichtlich.

2. GELTUNGSBEREICH UND ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bestandteil eines zwischen der TI Austria und ihren Kunden abgeschlossenen Vertrages sind in folgender Reihenfolge:

- a) der schriftlich abzuschließende Vertrag mit dem Kunden
- b) die darin enthaltenen jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Spezifikationen
- c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung samt Anlagen.

Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden der Regulierungsbehörde in Österreich angezeigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung werden im Internet unter www.TIAustria.com kundgemacht und können überdies bei der TI Austria unter der Adresse Stadiongasse 6-8/23, 1010 Wien, angefordert werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten mit der Erteilung des Auftrages als anerkannt und rechtsverbindlich und bilden, soweit bei Abschluß des Vertrages nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, einen integrierenden Bestandteil des zwischen TI Austria und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes. Die TI Austria ist lediglich bereit, zu den gegenständlichen Geschäftsbedingungen zu kontrahieren. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten somit keinerlei Rechtswirksamkeit.

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden vor ihrer Wirksamkeit im Internet kundgemacht. Soweit es sich um den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen handelt, erfolgt die Kundmachung im Internet mindestens zwei Monate vor dem Wirksamwerden dieser Änderungen. Dem Kunden wird gleichfalls - soweit es sich um den Kunden nicht ausschließlich begünstigende Änderungen handelt - mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderungen eine Version der geänderten Geschäftsbedingungen an die im jeweiligen Individualvertrag genannte oder schriftlich bekanntgegebene geänderte Adresse unter Hinweis auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Änderungen und sein untenstehendes Kündigungsrecht übersendet.

Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag bis zum Inkrafttreten der kundgemachten Änderung(en) zu kündigen, sofern die Änderungen nicht lediglich eine formale Neugliederung der Geschäftsbedingungen betreffen oder ausschließlich zum Vorteil des Kunden sind.

3. VERTRAGSABSCHLUSS, KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Verträge zwischen der TI Austria und ihren Kunden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und kann von diesem Formerfordernis auch nur durch schriftliche Vereinbarung abgegangen werden.

Verträge zwischen der TI Austria und dem Kunden können grundsätzlich befristet oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, können unbefristete Verträge nach Ablauf von 15 Jahren vom Kunden unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres aufgekündigt werden.

Befristete Verträge sind einer ordentlichen Kündigung nicht zugänglich und können vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, die vom anderen Vertragsteil verursacht wurden und einem Vertragsteil die Zuhaltung des Vertrages bis zur vereinbarten Befristung nicht zumutbar ist.

Der Kunde hat in jedem Fall dafür Sorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages die Verbindung seines Netzwerkes mit dem Netzwerk der TI Austria vollständig und fachgerecht deinstalliert ist.

4. HERSTELLUNG DER VERBINDUNG ZUM NETZWERK DER TI AUSTRIA DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde hat die Verbindung seines Netzwerkes mit dem Netzwerk der TI Austria auf eigene Kosten und in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen des Netzwerkes der TI Austria und der Schnittstelle selbst herzustellen. Funktionsstörungen, die auf eine nicht sachgerechte Verbindungsherstellung zurückzuführen sind, entbinden den Kunden nicht, von der Leistung des vereinbarten Entgeltes.

Die Bereitstellungsfrist der TI Austria wird mit dem jeweiligen Kunden individuell vereinbart.

5. ENTGELTE

Die Entgelte für die Überlassung von Übertragungswegen finden sich in der Anlage „Entgelte der TI Austria für die Überlassung von Übertragungswegen“. Die angeführten Entgelte verstehen sich netto zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern einzelvertraglich schriftlich andere Entgelte oder Zahlungskonditionen vereinbart sind, gehen diese den in der Anlage genannten Entgelten vor.

Die Abrechnung der Entgelte erfolgt quartalsweise im voraus, wobei die TI Austria dem Kunden für die jeweilige Abrechnungsperiode eine Abrechnung zumittelt. Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Aufrechnungen von behaupteten Forderungen des Kunden gegenüber Forderungen der TI Austria sind nicht zulässig, sofern die Forderung nicht gerichtlich festgestellt oder von der TI Austria ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten 5 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

Der Kunde ist verpflichtet, der TI Austria Kosten einer von dieser erstellten Mahnung in der Höhe von 10 % des ausstehenden Betrages oder im Falle der Mahnung durch ein Inkassobüro die tarifmäßigen Kosten des Inkassobüros oder im Falle der Mahnung durch einen Rechtsanwalt, die tarifmäßigen Kosten nach dem Österreichischen Rechtsanwaltstarifgesetz zu ersetzen.

Ein Anspruch des Kunden auf eine Mahnung vor einer gerichtlichen Geltendmachung der offenen Forderungen besteht jedoch jedenfalls nicht.

6. UNTERBRECHUNG / ABSCHALTUNG DES DIENSTES

Sofern der Kunde trotz Mahnung unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist unter Androhung einer Unterbrechung des Dienstes die Forderungen der TI Austria nicht begleicht, ist die TI Austria berechtigt, den Dienst zu unterbrechen und den Kunden somit von der Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten Leistung vorläufig auszuschließen.

Eine Wiederaufnahme des Dienstes erfolgt – sofern nicht die Voraussetzungen für die eine vorzeitige Beendigung des Vertrages vorliegen – erst nach vollständiger Begleichung sämtlicher Forderungen der TI Austria durch den Kunden. Die

Verpflichtung des Kunden auf Zahlung der vereinbarten Entgelte wird durch diese Unterbrechung des Dienstes nicht berührt.

7. LEISTUNGEN DER TI AUSTRIA, VERFÜGBARKEIT DES NETZES

Die TI Austria stellt ausschließlich Übertragungswege nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und der einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden zur Verfügung.

Über diese technischen Spezifikationen und konkreten Vereinbarungen hinaus übernimmt die TI Austria keine Haftung für die Eignung der Übertragungswege für spezielle Zwecke des Kunden.

Die TI Austria gewährleistet, daß die vermieteten Übertragungswege während der Vertragslaufzeit, gerechnet auf ein Kalenderjahr, zu 99,90 % zur Verfügung stehen, sofern nicht Störungen auftreten, die in der Sphäre des Kunden gelegen sind.

Abweichungen zur 100 %-igen Verfügbarkeit ergeben sich aus kurzfristigen Wartungsarbeiten oder anderen technischen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionabilität des Gesamtnetzes und sind bei der Bemessung der vereinbarten Entgelte bereits berücksichtigt.

Sofern planmäßige reguläre Wartungsarbeiten anstehen, die zu einer Unterbrechung der Leistung führen, wird die TI Austria bemüht sein, den Kunden bis längstens eine Woche vor der Unterbrechung über den Zeitpunkt und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung Bescheid zu geben.

8. AUSSERPLANMÄSSIGE UNTERBRECHUNGEN, ENTSTÖRUNG

Der Kunde hat außerplanmäßige Unterbrechungen, Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg ohne Verzug der TI Austria oder einer von dieser dem Kunden schriftlich bekanntgegebenen Störungsmeldestelle anzuzeigen.

Sofern erforderlich, verpflichtet sich der Kunde an der Entstörung mitzuwirken und alle in diesem Zusammenhang durch die TI Austria zu setzenden Maßnahmen zu ermöglichen.

Störungsbehebungen, die ausschließlich auf Umstände zurückzuführen sind, die in der Sphäre der TI Austria liegen, erfolgen kostenfrei. Sollte der Kunde die TI Austria zur

Störungsbehebung auffordern und sich in weiterer Folge herausstellen, daß die Störungsursache vom Kunden zu vertreten ist, so ist die TI Austria berechtigt, die erbrachten Leistungen zur Entstörung sowie entstandene Aufwendungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Soferne der Kunde an der Entstörung nicht mitwirkt oder Verzögerungen bei der Entstörung von ihm zu vertreten sind, bleibt in diesem Umfang die Bezahlung des Kunden auf Leistung der vereinbarten Entgelte jedenfalls gänzlich unberührt.

Die TI Austria wird mit der Behebung von Störungen am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit ehestmöglich beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens 4 Stunden beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr an Werktagen, wobei Samstage nicht als Werktage gerechnet werden.

Entstörungen außerhalb der Regelstörungszeit können nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen und gegen gesondertes Entgelt auf Wunsch des Kunden durchgeführt werden, wobei diesfalls der Kunde vorher auf die Entgeltlichkeit der Leistungen und die dabei in Ansatz gebrachten Tarife hinzuweisen ist.

Weiters gewährt TI Austria dem Kunden im Falle der Nichtverfügbarkeit des Netzes eine „Nichtverfügbarkeitsgutschrift“ wie folgt:

Gutschriften		
Verfügbarkeit		Reduktion der monatlichen Entgelte
<i>Stunden pro Monat verloren</i>	<i>monatliche Verfügbarkeit</i>	
<i>0h0m - 0h47m</i>	<i>100% - 99,90%</i>	0%
<i>0h47m - 1h30m</i>	<i>99,89% - 99,80%</i>	5%
<i>1h30m - 3h40m</i>	<i>99,79% - 99,50%</i>	10%
<i>mehr als 3h40m</i>	<i>weniger als 99,49%</i>	15%

Der Höchstbetrag der Nichtverfügbarkeitsgutschrift der in einem einzelnen Monat zur Anwendung kommt, ist mit 15 % des vereinbarten monatlichen Entgeltes für jede nicht verfügbare Bandbreiteneinheit (Jahresentgelt geteilt durch 12) limitiert.

9. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) die vereinbarten Entgelte zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen;
- b) die Übertragungswege nur in Übereinstimmung mit den vorgegebenen technischen Spezifikationen zu nutzen, insbesondere auch seine Kunden, denen Dienste oder Übertragungswege überlassen werden, seinerseits vertraglich zu verpflichten, eine Nutzung von technischen Einrichtungen oder Übertragungswegen nur in Übereinstimmung mit den vorgegebenen technischen Spezifikationen und mit Einrichtungen und Geräten zu betreiben, die die volle Funktionsfähigkeit des Netzes nicht beeinträchtigen;
- c) auftretende Störungen, TI Austria unverzüglich zu melden und erforderlichenfalls an der Entstörung mitzuwirken und die Entstörung nicht zu behindern;
- d) sonstige Verpflichtungen einzuhalten, die sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder individuellen vertraglichen Vereinbarungen ergeben.

10. HAFTUNGEN DER TI AUSTRIA

Die TI Austria haftet nur für Schäden, die sich aus der Überlassung der Übertragungswege ergeben nur dann, wenn diese Schäden von der TI Austria vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden (ausgenommen Personenschäden).

11. VORZEITIGE AUFLÖSUNG AUS WICHTIGEM GRUND

Die TI Austria ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn

- a) der Kunde mit der Bezahlung von mindestens zwei periodischen Abrechnungen trotz jeweiliger Mahnung unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von zwei Wochen in Verzug ist;
- b) der Kunde übernommene Verpflichtungen nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer individuellen vertraglichen Vereinbarung trotz vorhergehender Abmahnung unter Aufforderung zur Abstellung der Pflichtverletzung nicht einhält;
- c) über das Vermögen des Kunden des Insolvenzverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12. ANZUWENDENDENES RECHT, GERICHTSSTAND

Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von Verträgen zwischen der TI Austria und dem Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Zustandekommen von Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und der TI Austria ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

13. ALTERNATIVER STREITBEILEGUNGSMEECHANISMUS

Unbeschadet der in Punkt 12. enthaltenen Gerichtsstandvereinbarung sind beide Vertragsparteien berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsschwierigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien nicht befriedigend gelöst worden sind, oder bei einer behaupteten Verletzung des TKG 2003, der Regulierungsbehörde vorzulegen. TI Austria ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Streitparteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

Die Richtlinien zur Durchführung eines derartigen Streitbeilegungsverfahrens der Regulierungsbehörde sind unter www.rtr.at veröffentlicht.

14. ERKLÄRUNGEN UND MITTEILUNGEN DER PARTEIEN

Erklärungen und Mitteilungen der Parteien, insbesondere Mahnungen, Aufforderungen und Kündigungs- bzw. Auflösungserklärungen haben schriftlich an die im Vertrag genannte oder in späterer Folge schriftlich bekanntgegebene neue Adresse des anderen Vertragsteiles zu erfolgen. Störungsmeldungen durch den Kunden haben ehestmöglich vorab telefonisch zu erfolgen, wobei der Kunde über Aufforderung der TI Austria verpflichtet ist, eine schriftliche Störungsmeldung unter Darlegung der aufgetretenen Störungen nachzureichen.

Mitteilungen der TI Austria über eine durchgeführte Entstörung können mündlich oder telefonisch erfolgen, wobei über Wunsch des Kunden eine schriftliche Bestätigung ausgestellt werden kann, wann die Störung gemeldet und wann diese behoben wurde.